

SATZUNG

vom 16.12.2003

zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993

Rechtsgrundlage:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21.03.1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV. NRW. S. 726), § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.93), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 728), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen erhält folgende Fassung:

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Wohnfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat:
 1. bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

Grundgebühr	5,70 €
--------------------	---------------
 2. bei einer Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr	5,70 €
--------------------	---------------
- (3) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) zu entrichten.

Die Verbrauchskosten betragen je Quadratmeter und Monat:

1. bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwandern

Verbrauchskosten **3,45 €**

2. bei einer Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Verbrauchskosten **4,90 €**

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenrechnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 76,70 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 38,35 € pro Monat erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.